

MV Verbandsgemeinde öffentlich	Nr.: VBG/MV/264/2022	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Ordnung und Sicherheit	Verfasser:	Regner, Yvonne	22.11.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	09.03.2023

Grundlagen für die Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung)

Grundlage für den Erlass von Katzenschutzverordnungen bildet § 13b des Tierschutzgesetzes. Darin ist das Folgende geregelt:

§ 13b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Auf dieser Basis wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet. An dem Gesetzgebungsverfahren wurden verschiedene Verbände und Vereine, als auch der Städte- und Gemeindebund beteiligt.

Die Kommunen erhielten im Mai 2019 ein E-Mail-Rundschreiben des Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich der Absicht, die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden anstelle der unteren Tierschutzbehörden zu übertragen.

Der Städte- und Gemeindebund lehnte den Gesetzentwurf ab (siehe Anlage).

Das Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen wurde zwischenzeitlich vom Landtag beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt LSA Nr. 31 vom 04.12.2019 veröffentlicht (siehe Anlage).

Da das Gesetz eine Evaluierung vorsah, hat der Städte- und Gemeindebund anhand von Rückmeldungen festgestellt, dass keine Kommune von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hat.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat zwischenzeitlich ein Prüfschema für die Voraussetzungen für den Erlass von Katzenschutzverordnungen auf der Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz erarbeitet. Dieses ist mit dem Rundschreiben des Städte- und Gemeindebundes ebenfalls als Anlage beigefügt.

Wie den Unterlagen entnommen werden kann, sind vor Erlass einer Katzenschutzverordnung zunächst umfangreiche Daten zu erheben und gerichtsfest zu dokumentieren. Darüber hinaus bedarf es einer (gutachterlichen) Einschätzung eines Tierarztes oder Amtstierarztes. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind vorrangig zunächst andere Maßnahmen zu ergreifen.

Als erster Schritt neben einer detaillierten Datenerfassung ist beabsichtigt, das Vorgehen mit der unteren Tierschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus sollte auch eine Abstimmung mit benachbarten Kommunen erfolgen, wenn sich Reviere überschneiden.